



Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang des Trinkwasserzweckverbandes „Kamenz“

Lesefassung

Stand: 11.01.2021

Aufgrund des § 57 des Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) und des § 47 Abs. 2 i. V. m. § 5 Abs. 4 und § 6 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) i. V. m. §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Kamenz“ im Gemeinwohlinteresse insbesondere an einer sicheren und kontrollierten Trinkwasserversorgung am 08.12.2008 die nachfolgende Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die öffentliche Wasserversorgung auf dem Gebiet des Trinkwasserzweckverbandes „Kamenz“ ist eine öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Einwohner und Gewerbebetriebe mit Trinkwasser.
- (2) Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung und die Wasserlieferung erfolgen nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. den Ergänzenden Bedingungen des Trinkwasserzweckverbandes „Kamenz“ in der jeweils gültigen Fassung auf der Grundlage abzuschließender privatrechtlicher Verträge mit dem Trinkwasserzweckverband oder seiner betriebsführenden Gesellschaft.

§ 2 Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder sonst zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt oder verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer im Verbandsgebiet des Trinkwasserzweckverbandes „Kamenz“ ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das gleiche Recht haben die Erbbauberechtigten der Grundstücke, welche im Verbandsgebiet belegen sind, alle sonstigen dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten des nämlichen Gebietes.
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung verlegt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (4) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Trinkwasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder sonstiger technischer oder betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (5) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in Fällen der Absätze 3 und 4, sofern der Grundstückseigentümer oder ein nach Absatz 2 Berechtigter sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen, auf Verlangen des Trinkwasserzweckverbandes „Kamenz“ einen hälftigen Vorschuss auf die erwartbaren Mehrkosten und auf Verlangen Sicherheiten zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

(1) Anschlussverpflichtet sind:

- a) die Eigentümer der Grundstücke, welche auf dem Gebiet des Trinkwasserzweckverbandes „Kamenz“ belegen sind;
- b) die Erbbauberechtigten der Grundstücke, welche auf dem Gebiet des Trinkwasserzweckverbandes „Kamenz“ belegen sind und alle sonstigen dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten des nämlichen Gebietes;

(2) Inhalt des Anschlusszwanges:

Der Anschlusszwang hat zum Inhalt, dass jeder Anschlussverpflichtete die zur Herstellung des Anschlusses an die Einrichtungen des Trinkwasserzweckverbandes „Kamenz“ notwendigen Vorrichtungen auf seine Kosten treffen muss.

Anschluss bedeutet jede technische Verbindung eines Grundstücks zur öffentlichen Einrichtung der Trinkwasserversorgung des Trinkwasserverbandes „Kamenz“. Sie kann in der Verlegung oder in der Schaffung eines anderen Transportweges bestehen.

Auf schriftlich geäußerten Wunsch eines Anschlusspflichtigen an den Trinkwasserzweckverband „Kamenz“ kann letzterer selbst den Anschluss an die Trinkwasserversorgung herstellen. Der Anschlussverpflichtete hat dem Trinkwasserzweckverband „Kamenz“ in diesem Fall die Kosten zu erstatten. Der Trinkwasserzweckverband „Kamenz“ hat Anspruch auf einen Vorschuss in Höhe der Hälfte der veranschlagten Kosten.

Der Trinkwasserzweckverband „Kamenz“ stellt alle der Trinkwasserversorgung dienenden Einrichtungen den Anschlussverpflichteten zum Zwecke des Anschlusses bereit.

(3) Art des Anschlusses:

Die Art des Anschlusses sowie die technischen Anschlussbedingungen regeln sich nach der AVBWasserV und den zugehörigen Ergänzenden Bedingungen des Trinkwasserzweckverbandes „Kamenz“.

§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang

(1) Auf schriftlichen Antrag kann der Trinkwasserzweckverband „Kamenz“ einen Anschlussverpflichteten von dem Anschlusszwang befreien, wenn insbesondere

- der Anschlusszwang aufgrund der örtlichen Lage des Grundstücks dergestalt enteignend wirken würde, dass das Grundstück nicht oder nur in einer auch vor dem Hintergrund des den Anschlusszwang rechtfertigenden öffentlichen Interesses nicht mehr in zumutbarer Weise genutzt werden kann,
- wegen der besonderen Beschaffenheit des Grundstücksbodens der Anschluss nicht möglich oder nur in einer Weise möglich ist, die auch vor dem Hintergrund des die Satzung rechtfertigenden öffentlichen Interesses nicht zumutbar ist,
- oder in allen sonstigen Fällen, in denen die Anordnung des Anschlusszwanges unbillig erscheint.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 6 Benutzungszwang

- (1) Benutzungszwangsverpflichtet ist jeder, der die Einrichtungen des Trinkwasserzweckverbandes „Kamenz“ tatsächlich in Anspruch nimmt.
- (2) Der Benutzungszwang verpflichtet zur tatsächlichen Inanspruchnahme der Einrichtungen der Trinkwasserversorgung des Trinkwasserverbandes „Kamenz“.
Er verbietet zugleich die Benutzung anderer oder ähnlicher Einrichtungen der Trinkwasserversorgung.
- (3) Der Trinkwasserzweckverband „Kamenz“ stellt die Einrichtungen der Trinkwasserversorgung jedermann zur Benutzung bereit.
- (4) Der Trinkwasserzweckverband „Kamenz“ ist berechtigt, bei wiederholter Nichtzahlung der Trinkwasserentgelte die Benutzung zu sperren.
- (5) Die Art der Benutzung regelt sich nach der AVBWasserV und den ergänzenden Bedingungen des Trinkwasserzweckverbandes „Kamenz“.
- (6) Das Bestehen einer Eigengewinnungsanlage bzw. deren Errichtung ist dem Trinkwasserzweckverband „Kamenz“ anzuzeigen.

§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Der Trinkwasserzweckverband „Kamenz“ kann eine Befreiung vom Benutzungszwang erteilen, wenn insbesondere der Benutzer aufgrund des besonderen Verwendungszweckes des Wassers Wasser minderer Qualität - insbesondere für seinen Betrieb - nachfragt und der Benutzungszwang auch unter Berücksichtigung des ihn rechtfertigenden öffentlichen Interesses unzumutbar ist, oder in allen anderen Fällen, in welchen der Benutzungszwang unbillig ist. Der Trinkwasserzweckverband „Kamenz“ räumt entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 der AVBWasserV, entsprechend unter Berücksichtigung des den Benutzungszwang rechtfertigenden Gemeinwohlinteresses sowie im Rahmen des dem Trinkwasserzweckverband „Kamenz“ wirtschaftlich Zumutbaren, die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen Verbrauchszweck oder einen Teilbedarf zu beschränken.
- (2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Trinkwasserzweckverband „Kamenz“ einzureichen.
- (3) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 8 Grundstücksbenutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer, die Erbbauberechtigten und die sonstigen Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung, das Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Trinkwasser über ihre Grundstücke und die damit verbundene Unterhaltung zu dulden.
- (2) Die Grundstückseigentümer, die in § 3 Nr. 2 Genannten sowie alle Nutzungsberechtigten haben auch den Anschluss anderer Grundstücke an die Grundstücksleitung auf ihrem Grundstück zu dulden, sofern kein eigener Anschluss möglich ist.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 124 SächsGemO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße geahndet werden, soweit Zuwiderhandlungen nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht sind.
- (2) Wer sein Grundstück, sein Geschäft, seinen Laden oder seinen Betrieb nicht an die Einrichtungen des Trinkwasserzweckverbandes „Kamenz“ anschließt, obgleich er nicht im Besitz einer Ausnahmegenehmigung ist, handelt ordnungswidrig.
- (3) Ebenso handelt ordnungswidrig, wer Trinkwasser verbraucht, ohne die Einrichtungen des Trinkwasserzweckverbandes „Kamenz“ zu benutzen, es sei denn, dass er im Besitz einer Ausnahmegenehmigung ist. Dies gilt nicht, wenn Trinkwasser zum Haushaltsbedarf, insbesondere zum Kochen, wegen der besonderen Anforderungen an die Güte des Wassers im Handel erworben wird und dies nicht zum Zwecke der Umgehung des Benutzungszwangs geschieht.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Der Verband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kamenz, den 08.12.2008

Popella

Verbandsvorsitzender

Siegel

Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO in Verbindung mit § 47 Abs. 2, § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG gilt:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntgabe als von Anfang gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntgabe der Satzung verletzt worden sind,
- 3) der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3 Satz 2 SächsKomZG in Verbindung mit § 21 Absatz 3 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Absatz 2 Satz 2 bis 5 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- 4) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.